

In der Welt herum

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Vorkämpferin : verfiicht die Interessen der arbeitenden Frauen**

Band (Jahr): **4 (1909)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Warum müssen Sie mehr Zins bezahlen? Weil die Frau wieder ein Kind bekommt. Wenn es ihnen aber nicht beliebt, diesen Zins zu zahlen, so können Sie mir meinetwegen aufkündigen, das ist mir egal. Drei waren mir nicht angenehm, nun kommt noch ein viertes.

So, ihr Arbeiterfrauen und Mütter! Nun hört ihr's, wie es euch ergehen kann, wenn der Storch die eine oder andere unversehens ins Bein beißen sollte!

Die erfolgreichste Agitation für unsere große schöne Sache ist das werbende Wort von Mund zu Mund. Eine jede ermuntere ihre Freundin, ihre Nachbarin, daß sie zu uns komme, um freudig mitzuhelfen an der Befreiung der arbeitenden Frauen aus Unwissenheit und Lohnsklaverei.

In der Welt herum.

Welcher Wert, oder vielmehr Unwert einem großen Teil unserer Rechtspflege zukommt, schreibt Pfr. L. Nagaz in Zürich in den Blättern für religiöse Arbeit *Neue Wege*, erhellt aus dem Urteil zweier deutscher Gerichte, von denen wir allerdings sagen dürfen, daß es wohl nur in Deutschland möglich war:

Wegen schweren Diebstahls im Rückfalle wurde, wie die „*Rölnische Zeitung*“ berichtet, am 21. Oktober 1908 die Tagelöhner-Ghefrau Katharina Strobl zu München von der dortigen Strafkammer zu der gesetzlichen Mindeststrafe von einem Jahr Gefängnis verurteilt. Die Verurteilte hatte aus einem verschlossenen Kellerraum mittels Nachschlüssels eine geringe Menge Holzspäne im Werte von etwa 40 Pfennigen entwendet, um ihrem erst drei Tage alten Kinde die Milchflasche anzuwärmen. Die Frau befand sich in großer Not und war außerdem so schwach, daß sie, wie sie vor Gericht angab, fast die Besinnung verloren hätte. Wegen ihrer Verurteilung legte sie Revision ein, da das erst wenige Tage alte Kind nur durch gewärmte Milch am Leben erhalten werden konnte. Trotzdem der Reichsanwalt aus diesem Grunde Aufhebung des Urteils verlangte, verwarf der 1. Strafsenat des Reichsgerichts die Revision als unbegründet. Der Vorsitzende äußerte dabei, daß die Härte des Urteils nicht auf die Richter, sondern auf das Gesetz zurückfalle. Dieses harte Urteil ist ein neuer Beweis für die Klage deutscher Juristen, daß das Reichsgericht immer mehr verknöchere.

* * *

Wie die *Gleichheit*, das Organ der deutschen Arbeiterinnen berichtet, hat in der Reichstagskommission die Beratung betreffend die Abänderung der *Gewerbeordnung* in Bezug auf die *Hausarbeit* eingesetzt. Der sozialdemokratische Antrag, der eine planmäßige Regelung der Heimarbeit anstrebte, wurde kurzerhand bürgerlicherseits abgewiesen mit der sehr interessanten Begründung, daß er, weil gar zu

schwierig in der Ausführung, unannehmbar sei. Die Sozialdemokraten werden trotzdem den Kampf weiterführen. Wir sind gespannt, wie sich diese Debatte um den gesetzlichen Schutz der Heimarbeit weiter entwickeln wird.

Rückständigkeit oder moderner **Fortschritt**? (Ein Beitrag zur Geschichte des Streikverbots.) Schon das preußische Gesetz von 1854 enthält das Streikverbot. In einer seiner Verordnungen ist festgelegt, daß ländliche Arbeiter und Diensthoten, sofern sie die Arbeitgeber oder die Obrigkeit durch die Einstellung der Arbeit zu Zugeständnissen zwingen wollen oder andere Arbeiter zu solchen Verabredungen auffordern, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Wie Kinder in unserem **Nachbarlande** ausgebeutet werden!

Aus **Chemnitz** meldet eine Beamtin der sächsischen **Gewerbeaufsicht**:

Eine schwere Ausbeutung kindlicher Arbeitskraft wurde bei einem dreizehnjährigen Knaben festgestellt, der für ein Fabrikkontor täglich bis 8 Uhr abends als Laufbursche tätig war. Außerdem mußte der Knabe sich noch aus einer anderen Fabrik Heimarbeit verschaffen, mit der er in der Wohnung seines Vaters nicht nur alle Pausen zwischen dem Schulunterricht und der Hauptarbeit, sondern auch regelmäßig die Zeit bis gegen 11 Uhr abends und morgens bis etwa eine Stunde vor Beginn des Unterrichtes ausfüllte. Der Knabe war demnach einschließlich der Schulstunden täglich bis 16 Stunden ununterbrochen beschäftigt. An Sonn- und Feiertagen mußte er ebenfalls mehrere Stunden arbeiten.

Über die mangelhafte Durchführung des **Kinderschutzgesetzes** schreibt die **Bauzener** Beamtin:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1903 sind immer noch nicht genügend bekannt. Die dreistündige Arbeitszeit für Kinder wird daher noch vielfach überschritten, oft werden auch noch fremde, unter 12 Jahren alte Kinder ohne Arbeitskarten in Beschäftigung genommen.

Die Tätigkeit der **Kinderschutzkommissionen** in Leipzig erfährt folgende Illustrierung:

Zur Ermittlung unzulässiger Kinderarbeit im Stadtgebiet hat wiederum die **Kinderschutzkommission** der sozialdemokratischen Arbeiterpartei beigetragen. Von ihr gingen 32 Anzeigen ein, die in 29 Fällen begründet waren, während 3 Fälle nicht gewerbliche, sondern häusliche Kinderarbeit betrafen. In 6 Fällen handelte es sich um das Ausstragen von Backwaren durch eigene Kinder vor dem Schulunterricht.

Was ist die Verhältniswahl, der Proporz? Ein Wahlverfahren, das die Grundlage bildet für eine gerechte, der Stärke der einzelnen politischen Parteien entsprechende Vertretung in den Gemeinde- und Landesbehörden.